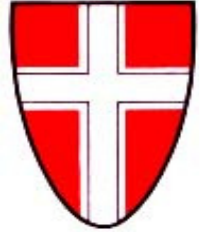


Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien



ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

Briefwahl

Antragstellung, Zustellung der Unterlagen, Rücksendung der Briefwahlstimmen

Bei der kommenden Personalvertretungs- und Behindertenvertrauenspersonenwahl 2010 besteht für die Wahlberechtigten erstmals die Möglichkeit auch mittels Brief zu wählen, sofern sie voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss bzw. der zuständigen Sprengelwahlkommission abzugeben.

Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl ist von der oder dem Wahlberechtigten beim Zentralwahlausschuss einzubringen. Die Antragstellung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Mündliche Antragstellung: Diese ist von der oder dem Wahlberechtigten persönlich beim Zentralwahlausschuss in Wien 9., Maria-Theresien-Straße 11 möglich. Der mündliche Antrag wird vom Zentralwahlausschuss in Form einer Niederschrift schriftlich festgehalten.

Schriftliche Antragstellung: Hierfür steht ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung. Dieses ist bei der örtlichen Personalvertretung erhältlich, aber auch unter www.gdg-kmsfb.at oder www.gemeinsamstaerker.at abrufbar. Er kann aber auch im Wahlbüro telefonisch + 43 (0) 1 31316/83605, 83606 oder 83607, per Fax + 43 (0) 1 31316 99 83896 oder per E-Mail an wahlen2010@gdg-kmsfb.at angefordert werden. Dieses Formular enthält alle Angaben, die für eine rasche Erledigung notwendig sind. Sofern die Antragstellung nicht unter Verwendung dieses Formulars erfolgt, muss der Antrag jedenfalls Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Personalnummer, die Dienststelle, und die für die Briefwahlunterlagen gewünschte Zustelladresse sowie eine Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen enthalten. Unvollständige Angaben können die Erledigung des Antrages verzögern.

Schriftliche Anträge können

- Per Post: Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien
Zentralwahlausschuss
Maria-Theresien-Straße 11
1090 Wien
- Per Fax: + 43(0) 1 31316 99 83896 oder
- Per E-Mail: wahlen2010@gdg-kmsfb.at eingebracht werden.

Der Antrag muss bis spätestens Donnerstag, den 29. April 2010, 17.00 Uhr beim Zentralwahlausschuss einlangen.

Ausgabe bzw. Zustellung der Briefwahlunterlagen

Die Zusendung der Briefwahlunterlagen kann erst ab der 16. Kalenderwoche erfolgen.

Die Ausfolgung der Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich durch persönliche Übergabe oder durch Zustellung mittels Brief im Wege der Post oder Dienstpost.

Persönliche Ausgabe: Darunter ist ausschließlich die Übergabe vom Zentralwahlausschuss an den betreffenden Wahlberechtigten zu verstehen. Eine Übergabe der Unterlagen an einen „Boten“ ist nicht möglich.

Mittels Brief: Die Zustellung hat „nachweislich“, d.h. mit Zustellnachweis (RSb) zu erfolgen. Bei einer Zustellung durch die Post ist zu berücksichtigen, dass die Briefwahlunterlagen am Postamt hinterlegt werden und von dort abgeholt werden müssen, wenn der Briefträger diese nicht direkt an den Empfänger oder möglichen Ersatzempfänger zustellen kann. Es kann aber im Antrag die gewünschte Zustelladresse bekannt gegeben werden. Ist eine Zustellung an die Dienststelle erwünscht, erfolgt diese im Wege der Dienstpost.

Übermittlung der Briefwahlstimmen

Die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen sind in dem dafür vorgesehenen „verschlossenen (verklebten)“ Briefwahlumschlag dem Zentralwahlausschuss zu übermitteln.

Sie müssen bei diesem spätestens am 7. Mai 2010, 14.00 Uhr einlangen.

Der Briefwahlumschlag ist mit dem Vermerk „*Postentgelt beim Empfänger einheben*“ versehen, so dass den Wahlberechtigten keine Kosten erwachsen. Ebenso ist eine (kostenlose) Beförderung im Wege der Dienstpost möglich.

Auch die **persönliche Abgabe** des verschlossenen Briefwahlumschlags beim Zentralwahlausschuss durch den Wahlberechtigten ist möglich.

Der Zentralwahlausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass von ihm keine weiteren Möglichkeiten der Übermittlung der Briefumschläge angeboten werden: **Insbesondere wurden durch den Zentralwahlausschuss keine Boten mit der Abholung und Überbringung der Briefwahlumschläge beauftragt. Den Wahlberechtigten wird empfohlen bei der Übermittlung der Briefwahlumschläge ausschließlich von den oben genannten Möglichkeiten Gebrauch zu machen.**

Eine Übermittlung der Briefwahlumschläge an den Zentralwahlausschuss durch einen Boten erfolgt auf die Gefahr der Wahlberechtigten, die in diesem Fall das Risiko insbesondere des Verlustes der von ihnen abgegebenen Stimmen zu tragen haben.

Alle einlangenden Briefwahlumschläge sowie die Form der Übermittlung (Post, Dienstpost, persönliche Abgabe, Überbringung durch Boten) werden vom Zentralwahlausschuss entsprechend dokumentiert und sind auf diese Weise nachvollziehbar.

Für den Zentralwahlausschuss
Mag. Daniela Wonsch, e.h.